

§ 1984 BGB

(1) Mit der Anordnung der Nachlassverwaltung verliert der [Erbe](#) die Befugnis, den Nachlass zu verwalten und über ihn zu verfügen. Die Vorschriften der §§ 81 InsO und 82 InsO finden entsprechende Anwendung. Ein Anspruch, der sich gegen den Nachlass richtet, kann nur gegen den Nachlassverwalter geltend gemacht werden.

(2) Zwangsvollstreckungen und Arreste in den Nachlass zugunsten eines [Gläubigers](#), der nicht Nachlassgläubiger ist, sind ausgeschlossen.